

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. | Postfach 42 03 49 | 50897 Köln

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Sekretariat

Per E-Mail: michael.thiedemann@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
17(14)0369(18)
gel. VB zur öAnhörung am 30.01.
13_Notfallsanitäter
28.01.2013

ASB-Bundesverband
Sülzburgstraße 140
50937 Köln

Ihr Ansprechpartner:
Daniel Gelbke

Telefon: 0221/47605-392
Telefax: 0221/47605-215

d.gelbke@asb.de
www.asb.de

Unser Zeichen: Gel
Datum: 28.01.2013

UST-ID:DE 1230 487 83

Sozialbank Köln
Konto 7 060 800
BLZ 370 205 00

Sparkasse KölnBonn
Konto 24 242 067
BLZ 370 501 98

Stellungnahme des Arbeiter-Samariter-Bund zum Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und werden gerne an dieser teilnehmen. Gleichzeitig möchten wir hiermit die Gelegenheit nutzen, Ihnen aus der Sicht des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf zu unterbreiten.

Kurzbeschreibung

Die Notfallrettung in Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Daseinsvorsorge. Jeden Tag setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste für das Überleben und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger ein. Das aus dem Jahre 1989 stammende Rettungsassistentengesetz bedarf hierfür dringend einer Überarbeitung. Daher begrüßt der ASB ausdrücklich das Bestreben der Bundesregierung, mit dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ein Berufsbild zu schaffen, das den modernen Anforderungen gerecht wird. Jedoch gibt es aus Sicht unseres Verbandes einige wesentliche Kritikpunkte am vorliegenden Gesetzentwurf. Auch durch die Stellungnahme des Bundesrates werden wir in unserem Standpunkt gestärkt und befürworten diese ausdrücklich.

Kernprobleme des Entwurfs und Forderungen des ASB

1. Finanzierung der Ausbildung

Die Regelung zur Übernahme der Ausbildungskosten ist nicht geklärt. Im Gesetzesentwurf ist die Rede davon, dass dafür die Kostenträger (Krankenkassen, private Krankenversicherungen

und Sozialhilfeträger) zuständig sind. Wie dies genau stattfinden soll, wird jedoch in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erläutert.

► **Der ASB fordert eine klare Regelung, sowie die Übernahme der Ausbildungskosten durch die Kostenträger. Andernfalls befürchten wir erhebliche Einschränkungen bei der Ausbildung der zukünftigen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter. Die Leistungserbringer und damit die Träger der Ausbildung können Ausbildungsplätze nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Ausbildung auch refinanzierbar ist.**

2. Einsatz als vollwertiges Besatzungsmitglied in der Ausbildungszeit

Der vorliegende Entwurf des Notfallsanitätergesetzes erlaubt den Einsatz der Notfallsanitäter während der Ausbildung nur als Praktikanten. Dies ist sowohl aus pädagogischer, wie auch aus wirtschaftlicher Sicht nicht zu akzeptieren.

Die Personalkosten werden sich für die Leistungserbringer unverhältnismäßig erhöhen, wenn die Auszubildenden lediglich als „dritter Mann“ auf dem Rettungswagen eingesetzt werden dürfen. Zu befürchten ist bei der geplanten Neuregelung, dass viele Rettungswachen als Ausbildungsbetrieb wegfallen, da sie sich vor den immensen zusätzlichen Kosten scheuen. Dies wird kurz- bis mittelfristig zu einem erheblichen Fachkräftemangel führen.

Durch einen vollwertigen Einsatz des Auszubildenden werden sich zudem auch seine praktischen Fähigkeiten deutlich verbessern. Ohne dieses Vorgehen wird eine schrittweise Heranführung des Auszubildenden an die Übernahme von Verantwortung verhindert.

► **Der ASB fordert: Bereits als Auszubildende müssen die zukünftigen Notfallsanitäter nach einer festzulegenden Einarbeitungsphase als vollwertiges Besatzungsmitglied auf dem Rettungswagen eingesetzt werden dürfen. Nur so können ausreichend Ausbildungsplätze geschaffen und eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet werden.**

3. Anerkennung von Ausbildungen und Vorqualifikationen

Die Anrechnung von Vorqualifikationen, wie beispielsweise einer abgeschlossenen Rettungsanitäter- oder Krankenpflegeausbildung, sollte im Rahmen der Gleichbehandlung bundeseinheitlich geregelt sein und die Entscheidung über die Anerkennung nicht als Einzelfallentscheidung den Bundesländern obliegen.

► **Der ASB fordert eine klare und vor allem bundeseinheitliche Regelung für die Anerkennung von Ausbildungen und Qualifikationen.**

4. Weiterbildung der Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter

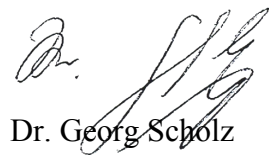
Im vorliegenden Gesetzentwurf findet sich keinerlei Regelung, wie die Kosten für die Nachqualifizierung der bestehenden Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern finanziert werden soll. Die notwendige Nachschulung dauert – je nach Berufserfahrung – bis zu sechs Monate in Vollzeit. Dadurch entstehen für die Leistungserbringer im Rettungsdienst, insbesondere durch die notwendige Kompensation des

Personalausfalls in der Zeit der Weiterqualifizierung, erhebliche Mehrkosten, die nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht refinanziert werden können.

► **Der ASB fordert eine klare und verbindliche Kostenregelung für die Weiterbildung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zur Notfallsanitäterin und zum Notfallsanitäter.**

Der ASB hält aus den oben genannten Gründen eine Überarbeitung des Gesetzentwurfes vor dessen Verabschiedung für dringend erforderlich, um die mit Sicherheit beabsichtigte Weiterentwicklung des Rettungsdienstes zum Wohle aller Bürger der Bundesrepublik Deutschland auch auf den richtigen Weg zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
ASB-Bundesverband
i.A.



Dr. Georg Scholz
(Bundesarzt)



Harald Schöttner
(Abteilungsleiter Bevölkerungsschutz)



Daniel Gelbke
(Referatsleiter Bevölkerungsschutz/
Rettungsdienst)